

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Michael Boddenberg
Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Kai Klose
Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Peter Beuth
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Bouffier,
sehr geehrter Herr Staatsminister Boddenberg,
sehr geehrter Herr Staatsminister Klose,
sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

wir wenden uns heute an Sie, weil wir die finanzielle Entwicklung in der Eingliederungshilfe bereits seit geraumer Zeit mit erheblicher Sorge verfolgen und die kommunalen Gebietskörperschaften gerade in diesem Bereich vor enormen Herausforderungen stehen. Dieser Sorge liegen folgende Sachverhalte zu Grunde:

1. Die Fallzahlen in der Eingliederungshilfe steigen kontinuierlich

Der LWV verantwortet zurzeit Eingliederungshilfeleistungen in mehr als 73.000 Fällen pro Jahr. Hinter diesen Fallzahlen stehen mehr als 60.000 Personen, da besonders hilfebedürftige Menschen mehr als eine Leistung erhalten.

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund**
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Datum 31.05.2021

Wir müssen aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Jahre davon ausgehen, dass die Fallzahlsteigerung anhält und weiterhin bei rd. 1000 Fällen pro Jahr liegen wird. Dies liegt vor allem in dem Umstand begründet, dass mehr und mehr psychisch behinderte Menschen der Hilfeleistung bedürfen. Aber nicht nur die Anzahl der Leistungsempfänger steigt, es steigt auch der Leistungsbedarf der bereits vom LWV unterstützten Menschen wegen zunehmenden Alters und fortschreitender Erkrankungen. Die Entwicklung der Anzahl der Fälle sowie die dahinterstehende Anzahl der leistungsberechtigten Menschen kann der *Anlage 1* entnommen werden.

2. Ein Anstieg des Umlagebedarfs ist nicht zu vermeiden

Bei rund 1000 zusätzlichen Fällen pro Jahr und einem steigenden Hilfebedarf der heutigen LeistungsbezieherInnen, ist von einer Mehrbelastung von mindestens 40 Mio. € pro Jahr für die Gewährung von Fachleistungen auszugehen.

Hinzu kommen die Tarifsteigerungen, die gegenüber den Leistungserbringern für ihre Pflege- und Betreuungskräfte einzurechnen sind. Eine tarifliche Steigerung von einem Prozentpunkt macht beim LWV zurzeit 13 Mio. € aus. So beliefen sich bspw. die Mehrausgaben im Jahr 2020 gegenüber 2019 aufgrund der Tarifierhöhungen auf 53,8 Mio. €.

Den Mehrausgaben stehen erhebliche Mindereinnahmen gegenüber. Aufgrund der geänderten Freigrenzen des BTHG im Einkommens- und Vermögensbereich der Leistungsberechtigten sind Mindereinnahmen in Höhe von 13 Mio. € jährlich zu verzeichnen. Auch das Angehörigen-Entlastungsgesetz führte zu Mindereinnahmen von 4,3 Mio. € pro Jahr.

Aufgrund der Mehraufwendungen einerseits und der Mindereinnahmen andererseits steigt die Verbandsumlage fast kontinuierlich. Mussten die Kommunen im Haushaltsjahr 2005 noch rund 890 Mio. €

aufbringen, so waren es in 2020 rund 1,37 Mrd. €. Für das Jahr 2021 musste eine weitere Steigerung der Verbandsumlage um rund 61 Mio. € auf knapp 1,44 Mrd. € vorgesehen werden.

Die Entwicklung der Verbandsumlage einschließlich der FAG-Zuweisungen ist der *Anlage 2* zu entnehmen.

3. Der LWV arbeitet ausgesprochen wirtschaftlich, ohne den behinderten Menschen angemessene Teilhabechancen zu verwehren

Der LWV liegt mit seinen Ausgaben unter dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Mit 237,- € pro Einwohner und Jahr haben nur Baden-Württemberg und Bayern geringere Aufwendungen. Ein Vergleich der Ausgaben ist in *Anlage 3* beigefügt.

Zudem bestreitet der LWV seine Aufgaben mit einem äußerst angemessenen Personalbestand. Die geplanten vollständigen Personalausgaben für das Jahr 2021 (einschließlich Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen) machen (nur) 6,32 % am Gesamthaushalt aus. Dies ist ein deutlich geringerer Anteil als bei anderen Verbänden. Personalbemessungssysteme sind implementiert und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Für das laufende Jahr ist ein Abbau von 10 Vollzeitkräften vorgesehen.

Neben dem Personalaufwand von 6,32 % entfällt der allergrößte Anteil des Gesamthaushalts auf die reinen Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX. Diese machen 81,92 % am gesamten Haushalt aus. Hinzu kommen noch Ausgaben für die Förderschulen, die Frühberatungsstellen, die Gedenkstätte Hadamar, Entschädigungszahlungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, etc.

Dem LWV ist ferner eine gute Arbeit zu bescheinigen, die angemessene Teilhabechancen ermöglicht und auch dem gesetzgeberisch verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung trägt. Dies zeigt die überdurchschnittlich gute Ambulantisierungsquote. Bei dem in *Anlage 4* bei-

gefügten Vergleich aus dem Jahre 2019 weisen nur die beiden Verbände in NRW eine höhere Quote aus. In 2020 ist die Zahl auf Seiten des LWV bereits auf über 60 % gestiegen. Viele leistungsberechtigte Menschen verlassen wieder stationäre Einrichtungen, in denen sie bereits lebten, und werden im Betreuten Wohnen versorgt.

Alle Leistungen des LWV wurden in den vergangenen Jahren in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe auf den Prüfstand gestellt. Dabei wurde auch zusammengetragen, welche Leistungen der LWV erbringt, die konsequenterweise von anderen Leistungs- und Kostenträgern erbracht werden müssten. Diese werden im Folgenden exemplarisch kurz dargestellt:

4. Der LWV hat „systemwidrige Leistungen“ zu erbringen, die eigentlich nicht in die Eingliederungshilfe gehören

Der LWV könnte Kostenersparnisse in Höhe von rund 115 Mio. € jährlich generieren, wenn insbesondere Pflege – und Krankenversicherungsleistungen uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen gewährt würden.

Ein Beispiel: Pflegebedürftige Versicherte erhalten je nach Pflegegrad ein Pflegegeld bzw. Pflegeleistungen durch die Pflegeversicherung zwischen 689,- € und 1.995,- € monatlich bei ambulanter Pflege, bei stationärer Pflege werden bis zu 2005,- € monatlich gewährt.

Behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen (früher: stationäre Einrichtung) erhalten, haben allenfalls Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von 266,- € monatlich (§ 43a SGB XI begrenzt die Leistung für behinderte Menschen).

Im Falle einer Angleichung der Rechte für die 8.400 pflegebedürftigen Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe hätte der LWV allein Mehreinnahmen von rund 104 Mio. € jährlich zu verzeichnen.

Ein 2. Beispiel: Der LWV übernimmt Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen für Suchtkranke, die nicht in einer Krankenkasse aufgenommen wurden. Die Betreuung in Fachkliniken zur medizinischen Rehabilitation erfordert rund 1,45 Mio. € jährlich.

Ein 3. Beispiel: Die Kosten der Unterkunft sind seit dem 01.01.2020 auch für behinderte Menschen den Kommunen übertragen worden und unterliegen der Bundeserstattung. Übersteigen jedoch diese Kosten eine Angemessenheitsgrenze von über 25 %, hat der LWV diese Mehrkosten im Rahmen der

Eingliederungshilfe zu übernehmen, ohne dass eine Bundeserstattung greift (§ 42a SGB XII). In 2020 sind für rund 4.300 Leistungsberechtigte ca. 4,8 Mio. € an Aufwendungen entstanden.

Die Ausführungen zu den „systemwidrigen Leistungen“ werden in *Anlage 5* beigelegt.

Der Anlage ist auf S. 7 ein weiteres Beispiel zu entnehmen, welches u.E. der Kostenzuständigkeit des Landes Hessen unterfällt. Für ehemalige forensische Patienten muss der LWV aufgrund des (noch) bestehenden Gefährdungspotentials deutlich höhere Eingliederungshilfeleistungen erbringen, um durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen eine mögliche Eigen- oder Fremdgefährdung weitestgehend auszuschließen. Hierfür fallen Mehrkosten in einer Größenordnung von rund 1,4 Mio. € jährlich an.

Auch diese Beispiele zeigen, welchen zusätzlichen Belastungen die Eingliederungshilfe ausgesetzt ist, die letztendlich im Wesentlichen von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen ist.

5. Was bedeutet dies für die Zukunft?

Wir werden weiterhin – so wirtschaftlich wie nur möglich – die Interessen der behinderten Menschen im Blick behalten, ohne ihnen angemessene Teilhabechancen zu verwehren. Eine ganz erhebliche jährliche Steigerung der Verbandsumlage für die Landkreise und kreisfreien Städte wird jedoch unumgänglich sein. Für das laufende Jahr 2021 kann der LWV noch auf Rücklagen zurückgreifen, so dass der Haushaltsausgleich durch Erhöhung der Verbandsumlage von „nur“ 61 Mio. € erfolgen kann. Entsprechende Rücklagen werden in den Folgejahren nicht mehr in der jetzigen Größenordnung zur Verfügung stehen. Die mittelfristige Finanzplanung sagt schon für das Jahr 2022 eine weitere Steigerung der Verbandsumlage um rund 142 Mio. € voraus.

Diese voraussehbare enorme Kostenbelastung der kommunalen Familie kann nicht mehr ohne finanzielle Hilfe Dritter geschultert werden.

Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, mit uns im Rahmen eines gemeinsamen Spitzengesprächs eine zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Landrat Bernd Woide
Präsident Hessischer Landkreistag



Oberbürgermeister Christian Geselle
Präsident Hessischer Städtetag

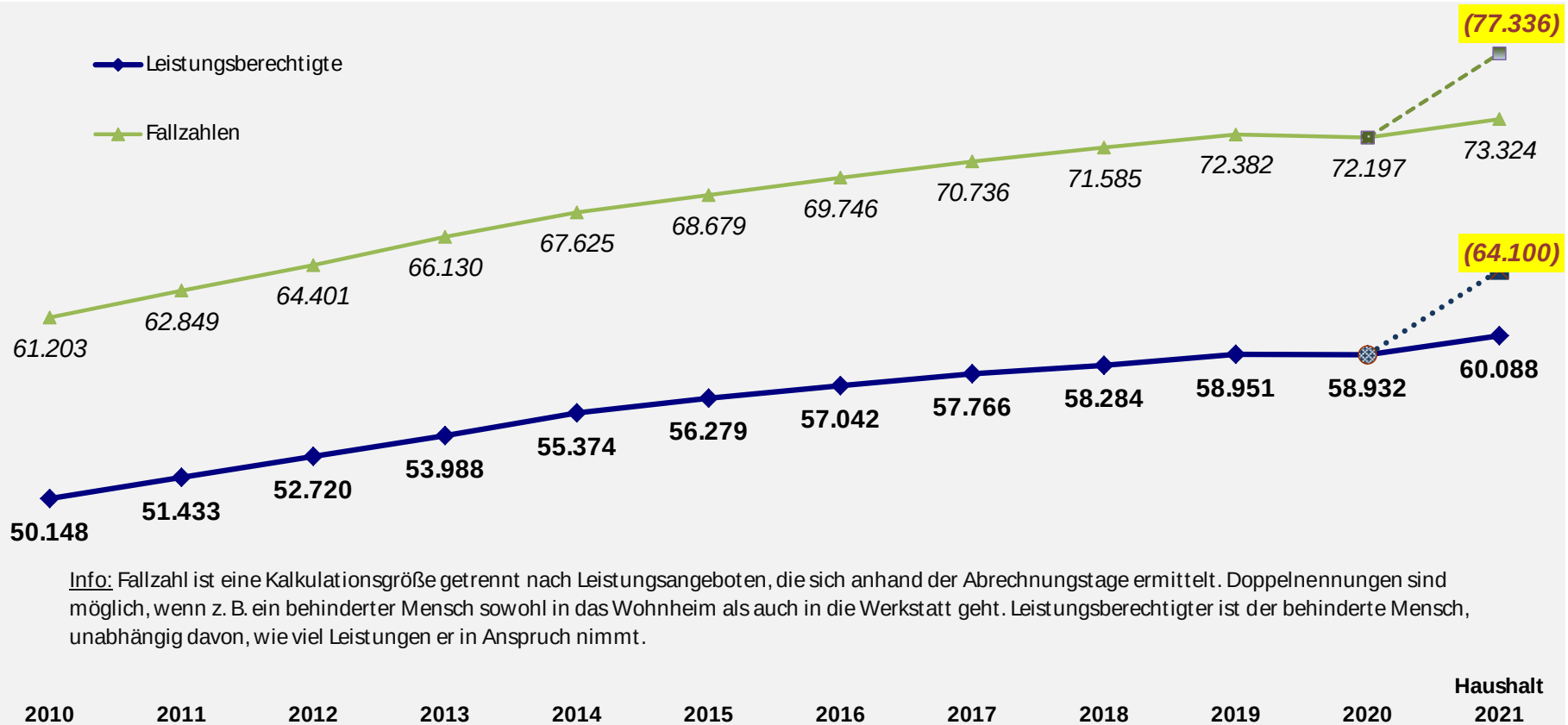


Dr. Thomas Stöhr
Präsident Hess. Städte und Gemeindebund



Landesdirektorin Susanne Selbert
Landeswohlfahrtsverband Hessen

Entwicklung der Fallzahlen und Leistungsberechtigten



1. Die Angaben in den Klammern entsprechen den möglichen Fallzahlen/Leistungsberechtigten 2021 unter Berücksichtigung der neu zu übernehmenden Leistungen (Gehörlosen- und Taubblindengeld).
2. Die etwas geringere Fallzahl in 2020 hängt mit der Zuständigkeitsverlagerung nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BTHG zusammen. Kinder und Jugendliche sowie die existenzsichernden Leistungen wurden an die örtliche Ebene abgegeben.

Haushaltsjahr	Verbandsumlage					Zuweisung aus dem FAG an den LWV Hessen			
	Aufkommen	mehr/weniger zu Vorjahr	Hebesatz	Anteil am Volumen Ergebnishaushalt		FAG-Zuweisung	Invest- u. Schul- baupauschale	mehr/weniger zu Vorjahr	Anteil am Volumen Ergebnishaushalt
2005	890.796.633		16,370	70,14%		62.047.000	7.257.000		4,89%
2006	888.711.700	-2.084.933	15,580	68,95%		65.094.000	10.577.000	3.047.000	5,05%
2007	918.911.543	30.199.843	13,380	69,49%		87.082.000	16.747.000	21.988.000	6,59%
2008	888.273.450	-30.638.093	11,887	63,48%		87.483.000	16.747.000	401.000	6,25%
2009	950.770.785	62.497.335	11,668	65,36%		84.862.000	16.747.000	-2.621.000	5,83%
2010	1.015.259.827	64.489.042	13,993	67,31%		71.134.000	14.607.000	-13.728.000	4,72%
2011	1.061.350.108	46.090.281	14,979	67,46%		77.920.000	11.890.000	6.786.000	4,95%
2012	1.082.602.801	21.252.693	13,858	65,56%		97.026.000	11.890.000	19.106.000	5,88%
2013	1.141.843.898	59.241.096	13,861	68,82%		101.821.000	11.890.000	4.795.000	6,14%
2014	1.128.800.345	-13.043.552	13,305	66,05%		106.895.000	11.890.000	5.074.000	6,25%
2015	1.204.152.660	75.352.315	13,180	67,43%		110.479.000	11.890.000	3.584.000	6,19%
2016	1.245.908.377	41.755.717	11,103	66,81%		128.000.000	ab 2016 wurden die investiven Pauschalen in die FAG-Zuweisung überführt	17.521.000	6,86%
2017	1.317.749.277	71.840.899	11,053	66,83%		135.000.000		7.000.000	6,85%
2018	1.376.605.486	58.856.209	10,946	67,34%		140.000.000		5.000.000	6,85%
2019	1.411.361.576	34.756.090	10,967	67,66%		145.000.000		5.000.000	6,95%
2020	1.377.640.003	-33.721.573	9,902	73,11%		150.000.000		5.000.000	7,96%
2021	1.439.262.745	61.622.742	10,252	72,43%		155.000.000		5.000.000	7,80%

Vergleich Eingliederungshilfe 2012 und 2019 für behinderte Menschen

Nettoaufwendungen je Einwohner

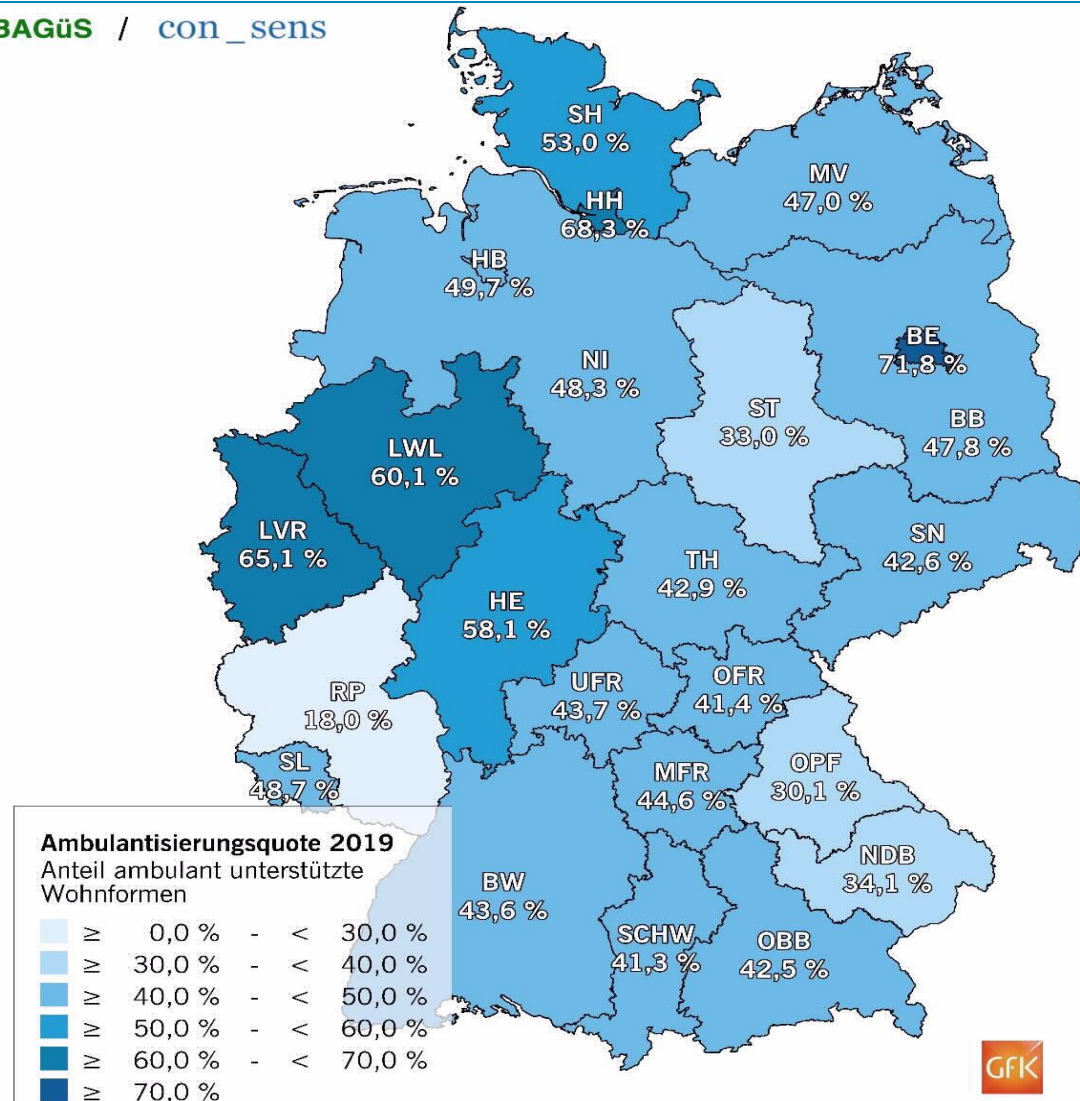
Bundesland	<i>Euro je Einwohner bezogen auf die Nettoaussgaben 2012</i>	<i>Euro je Einwohner bezogen auf die Nettoaussgaben 2019</i>
Durchschnitt früheres Bundesgebiet	176,80	239,00
Baden-Württemberg	123,10	173,00
Bayern	158,70	219,00
Hessen	166,30	237,00
Rheinland-Pfalz	178,90	245,00
Berlin	196,80	255,00
Saarland	170,70	258,00
Schleswig-Holstein	198,20	260,00
Hamburg	201,50	264,00
Nordrhein-Westfalen	206,10	268,00
Niedersachsen	201,40	275,00
Bremen	244,00	338,00

Datenquelle: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten

Ambulantisierungsquote 2019

BAGüs / con_sens

Bundesdurchschnitt 52,1 %



DER LWV HESSEN

„Systemwidrige Leistungen“ in der Eingliederungshilfe

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Ein Verband mit sozialer und kommunaler Verantwortung
für kranke und behinderte Menschen in Hessen

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0

Text

Stabsstelle 050
Fachbereich Grundsatz und Steuerung
Funktionsbereichsleiterin Steuerungsunterstützung 210.0
Stabsstelle Controlling

Gestaltung

Stabsstelle 070

Druck

Druckerei des LWV Hessen

Stand

Mai 2021

Internet

www.lwv-hessen.de

ÜBERSICHT

AUSGANGSLAGE

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“ - EINSPARPOTENTIALE DES LWV HESSEN

- ⇒ Pflegeversicherungen - Pflegegeld (§ 43 a SGB XI)
- ⇒ Dynamisierung von Pflegeversicherungsleistungen (§ 43 SGB XI)
- ⇒ Kosten für ehemalige, forensische Patient*innen
- ⇒ Medizinische Rehabilitation in Fachkliniken
- ⇒ Kosten der Unterkunft – 125 % Regelung
- ⇒ Soziotherapie der Krankenversicherung (§ 37 a SGB V)
- ⇒ Gesamtübersicht



VORGEHEN UND HANDLUNGSNOTWENDIGKEITEN

- ⇒ „Systemwidrige Leistungen“ und Zuständigkeiten anderer Kostenträger

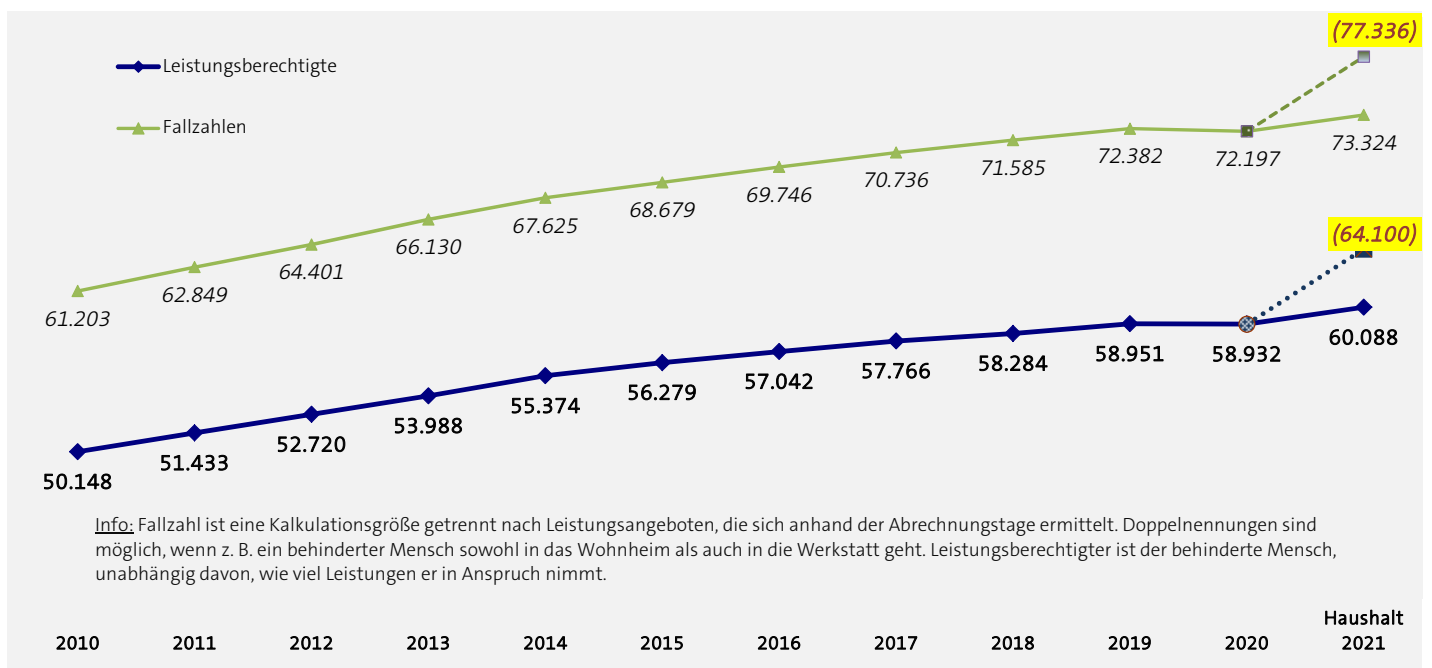
Unter „Systemwidrigen Leistungen“ verstehen wir Leistungen, die aufgrund von inkonsistenten gesetzlichen Verpflichtungen, fehlenden gesetzlichen Regelungen, restriktiven Bewilligungspraxen anderer Kostenträger und/oder mangelnder Alternativen (Versicherungslücken), durch den LWV Hessen finanziert werden müssen, obwohl diese systematisch nicht in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gehören.

AUSGANGSLAGE

In 2020 haben rd. 60.000 Personen Leistungen des LWV Hessen erhalten. Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs ist davon ausgehen, dass in den nächsten Jahren weiterhin jährlich etwa 1.000 Menschen hinzukommen werden. Neben der Anzahl der Menschen mit Hilfebedarf steigt auch die Leistungsintensität wegen zunehmenden Alters bzw. Erkrankungen. Hinzu kommen die Tarifsteigerungen, die gegenüber den Leistungserbringern für ihre Pflege- und Betreuungskräfte einzurechnen sind. 1 % tarifliche Steigerung bedeuten zur Zeit etwa 13 Mio. € zusätzliche Aufwendungen für den LWV Hessen.

Folglich steigt die Verbandsumlage von Jahr zu Jahr fortwährend an. Für 2021 ist eine Steigerung von 61 Mio. € auf dann knapp 1,44 Mrd. € vorgesehen.

Diese steigenden Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte können nur dann abgeflacht werden, wenn „systemwidrige Leistungen“ nicht mehr durch den LWV Hessen finanziert werden müssen und von dritter Seite finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.



1. Die Angaben in den Klammern entsprechen den möglichen Fallzahlen/Leistungsberechtigten 2021 unter Berücksichtigung der neu zu übernehmenden Leistungen (Gehörlosen- und Taubblindengeld).
2. Die etwas geringere Fallzahl in 2020 hängt mit der Zuständigkeitsverlagerung nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BTHG zusammen. Kinder und Jugendliche sowie die existenzsichernden Leistungen wurden an die örtliche Ebene abgegeben.

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

PFLEGEVERSICHERUNGEN - PFLEGEGELD (§ 43 a SGB XI)

SACHVERHALT:

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen erhalten in Besonderen Wohnformen geringere Pflegeversicherungsleistungen als außerhalb Besonderer Wohnformen.

Pflegebedürftige Versicherte haben Anspruch auf Pflegegeld/Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung:

- von 689 € bis zu 1.995 € monatlich für ambulante Pflege (je nach Pflegegrad)
- bis zu 2005 € monatlich in stationären Pflegeeinrichtungen

Menschen mit Behinderungen in Besonderen Wohnformen erhalten durch die Pflegeversicherung aber nur eine Pauschale von 266 € monatlich.

- widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und den Forderungen der UN-BRK

⇒ **Angleichung des Pflegegeldes bei 8.400 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe an Pflegesachleistungen der Pflegeversicherungen notwendig:**



Mögliche (Mehr-)Einnahmen von bis zu 104 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

DYNAMISIERUNG VON PFLEGEVERSICHERUNGSLEISTUNGEN (§ 43 SGB XI)

SACHVERHALT:

Pflegeversicherungsleistungen wurden bisher nicht regelhaft dynamisiert trotz steigender Sach- und Personalkosten in der Pflege. Ein Gesetzesentwurf der zum 01.07.2021 in Kraft treten soll, sieht eine regelhafte Dynamisierung von 1,5 % (jährlich) erst ab 01/2023 vor.

Die Dynamisierung der Leistungen nach § 43 a SGB XI (266 €) wird in dem Gesetzesentwurf jedoch nicht berücksichtigt.

⇒ **Die Anpassung muss sofort mit dem in Kraft treten des Gesetzes erfolgen.**

Geforderte Dynamisierung zum 01.07.2021 nach § 43 SGB XI	Mehreinnahmen
Bezogen auf das Kalenderjahr 2022 bedeutet dies eine finanzielle Entlastung von: (bezogen auf alle Leistungsberechtigten in Besonderen Wohnformen des LWV Hessen)	ca. 450.000 € (jährlich)

⇒ **Es braucht ebenfalls einer Dynamisierung der Pflegeversicherungsleistungen nach § 43 a SGB XI.**

Fehlende Dynamisierung der § 43 a SGB XI Leistungen	Mehreinnahmen
Regelhafte Dynamisierung der Leistungen nach § 43 a SGB XI (266 €):	ca. 400.000 € (jährlich)



Mögliche (Mehr-)Einnahmen ca. 0,85 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

KOSTEN FÜR EHEMALIGE, FORENSISCHE PATIENT*INNEN

SACHVERHALT:

Erhöhter Betreuungsaufwand für ehemalige forensische Patient*innen in der Eingliederungshilfe aufgrund des Gefährdungspotentials (z. B. bei Auto- und Fremdaggressionen).

Das bedeutet:

- ◆ Mehr Fachleistungsstunden bzw. höhere Bedarfsgruppe
- ◆ Vermehrte Kooperationen notwendig (z. B. forensische Ambulanz)
- ◆ Sicherungsmaßnahmen bei Gefährdungspotentialen

⇒ **Klärung der Kostenzuständigkeiten von Mehraufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sicherheitsbedarf stehen.**

Bei durchschnittlich rd. 100 betroffenen Leistungsberechtigten ergibt sich nachstehende Berechnung:

Fälle	Tage	Ø-Mehraufwand	Gesamt
100	365	37,87 € pro Tag	1.382.255 €



Mögliche Einsparung: ca. 1,4 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

FACHKLINIEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION

SACHVERHALT:

Bestimmte Personengruppen (regelmäßig Suchtkranke) werden nicht in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen.

- ◆ Leistungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation werden durch den LWV Hessen finanziert und nicht durch die Krankenkassen.
- ◆ Durch Änderungen im SGB V könnten alle Personen in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden.

⇒ **Neuregelung der Kostenzuständigkeit für Betreuungen in Fachkliniken der medizinischen Rehabilitation der Krankenkassen.**

Berechnung:

- In 2020 sind für **36 Leistungsberechtigte** ca. 1,45 Mio. € an Aufwendungen entstanden.



Mögliche Einsparung: ca. 1,45 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

KOSTEN DER UNTERKUNFT - 125 % REGELUNG

SACHVERHALT:

Übersteigende Kosten der Unterkunft (125 % Regelung) in Besonderen Wohnformen werden zurzeit durch den Eingliederungshilfeträger (LWV Hessen) übernommen.

- ◆ Existenzsichernde Leistungen liegen nicht in der Zuständigkeit des LWV Hessen.

⇒ **Alle Unterkunftskosten sollten in die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der existenzsichernden Leistungen übertragen und müssen der Bundeserstattung zugeführt werden.**

Berechnung:

- In 2020 sind für ca. 4.300 Leistungsberechtigte ca. 4,8 Mio. € an Aufwendungen entstanden.



Mögliche Einsparung: ca. 4,8 Mio. € jährlich

Hinweis: Nach § 42 a SGB XII hat der LWV Hessen die Unterkunftskosten in der Besonderen Wohnform zu übernehmen, die die tatsächlichen Aufwendungen der Angemessenheitsgrenze um 25 % übersteigen. Leben Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen und überschreiten ihre Unterkunftskosten diese 25 % Zuschlagsgrenze, erfolgt hier eine Regelung zu Lasten der Eingliederungshilfe. Wohnraumkosten sind strukturell dem Lebensunterhalt zuzuordnen und (mit Ausnahme von etwaigen behinderungsbedingten zusätzlichen Flächen) keine Eingliederungshilfe.

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

SOZIOTHERAPIE DER KRANKENVERSICHERUNG (§ 37 a SGB V)

SACHVERHALT:

Soziotherapie ist eine Leistung der Krankenkassen für schwer psychisch kranke Menschen.

- ◆ Weitgehend unbekannte Leistung: Derzeit kaum Angebote und hohe Hürden für Zulassung durch die Krankenkassen.
- ◆ Leistungen für diesen Personenkreis werden ausschließlich über die Eingliederungshilfe erbracht.

⇒ **Durchsetzung einer flächendeckenden Soziotherapie der Krankenversicherung nach § 37 a SGB V.**

Berechnung:

- Finanzierung für 10 % der Menschen mit schweren, psychischen Beeinträchtigungen mit ca. 40 Fachleistungsstunden jährlich durch die Soziotherapie (Krankenversicherung) im Bereich Wohnen in eigener Häuslichkeit.



Mögliche Einsparung: ca. 2,5 Mio. € jährlich

Hinweis: Soziotherapie ist eine koordinierende und unterstützende Leistung zur Inanspruchnahme von therapeutischen Leistungen für die Zielgruppe der Menschen mit schweren, psychischen Beeinträchtigungen, die auch im Leistungsbezug des LWV Hessen stehen.

Durch die Soziotherapie sollte eine Verzahnung anderer Leistungen gem. SGB V sowie Leistungen außerhalb des SGB V stattfinden, damit krankheitsbedingte Grundstörungen überwunden, Ressourcen optimiert und effizienter genutzt werden können. Damit sollte der "Drehtürpsychiatrie" entgegen gewirkt werden und Klinikaufenthalte vermieden bzw. verkürzt werden.

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“ GESAMTÜBERSICHT

Leistungen	Mögliche Kostenersparnisse pro Jahr
Pflegeversicherungen - Pflegegeld (§ 43 a SGB XI)	104,00 Mio. €
Dynamisierung der Pflegeversicherungs- leistungen	0,85 Mio. €
Ehemalige, forensische Patient*innen	1,40 Mio. €
Medizinische Rehabilitation in Fachkliniken	1,45 Mio. €
Kosten der Unterkunft: 125 % Regelung	4,80 Mio. €
Soziotherapie der Krankenversicherung	2,50 Mio. €
Gesamt	ca. 115 Mio. €

A whiteboard with a grey frame, showing the table above. At the bottom of the whiteboard, there are four markers: a black one, a red one, a green one, and a white one.

VORGEHEN UND HANDLUNGSNOTWENDIGKEITEN **„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“ UND ZUSTÄNDIGKEITEN** **ANDERER KOSTENTRÄGER**

Handlungsnotwendigkeit - Neuregelung der Kostenzuständigkeit auf Bundes- und Landesebene



Bundesgesetzgeber:

- ◆ Pflegegeld - Höhere Kostenpauschalen und Übernahmen durch Pflegeversicherungen (§ 43 a SGB XI)
- ◆ Dynamisierung der Pflegeversicherungsleistungen (jährlich/Anpassung an Tarifsteigerung)
- ◆ Medizinische Rehabilitation in Fachkliniken (Suchtkranke) → gesetzliche Krankenkasse SGB V
- ◆ Kosten der Unterkunft - 125 % Regelung → existenzsichernde Leistung
- ◆ Etablierung/Inanspruchnahme von Soziotherapie nach § 37 a SGB V der gesetzlichen Krankenversicherung

Landesgesetzgeber:

- ◆ Versorgung und Mehraufwendungen ehemaliger, forensischer Patient*innen